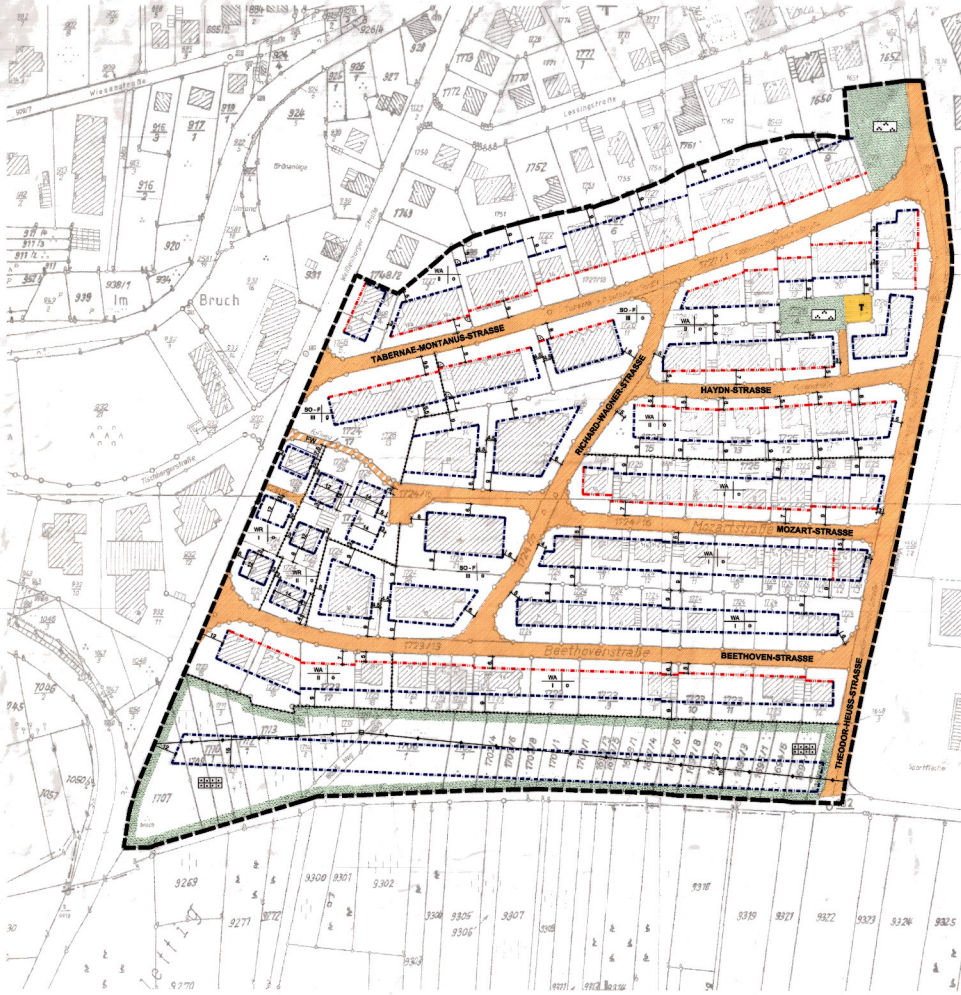

PLANZEICHEN

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- SO-F — Sondergebiet - Fremdenverkehr

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- g — geschlossenen Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Strassenverkehrsfläche
- FW — Verkehrsfläche bes.Zweckbestimmung - Fuseweg

7. Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs. 6 BauGB)

- T — Trafostation

8. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)

- 20-KV-Leitung oberirdisch

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

- Parkanlage - öffentlich
- Dauerkleingärten

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Gebäude vorhanden
- Grundstücksgrenzen vorhanden
- 1737 — Flurstücksnummern
- Rechter Winkel

Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§1-21a BauNVO)

a) Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
Im Reinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 3 Absatz 2 BauNVO allgemein zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind nur kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

b) Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Allgemein zulässig sind die Nutzungen gem. § 4 Abs.2 Nr.1 u. 2 BauNVO sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise zulässig sind nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

c) Sondergebiet - "Fremdenverkehr, Fremdenbeherbergungsgewerbe und Kurgebiet" (§11 BauNVO)
Im Sondergebiet für sind allgemein zulässig
c.1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die Gäste einen zeitlich begrenzten Aufenthalt ermöglichen, insbesondere Hotels Pensionen, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen bzw. - Ferienappartements und Ferienhäuser;
c.2) Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Ausübung und Unterstützung von Kuraufenthalten im Rahmen des Kurangebots von Bad Bergzabern (Kneippbecken und heilklimatischer Luftkurort), insbesondere Kneippbecken, Lehrpfade;
c.3) Räume zur Ausübung freier Berufe, die in direktem Zusammenhang mit der Gesundheitspflege stehen, insbesondere Praxen für Ärzte, Heilpraktiker, Masseure, Krankengymnastik;
c.4) Räume und Gebäude für Nutzungen aus dem Bereich "Wellness", Körperpflege insbesondere Schönheits- und Regenerationskliniken und verwandte Einrichtungen unterhalb der Klinikebene, insbesondere Kosmetikräden und -studios, Friseursalons, Fußpflegesalons;
c.5) Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen im Sinne von §8 Abs.3 Nr.1 BauNVO. Die Ausnahme gilt einsgemäß auch für die vorstehend unter c.3 aufgeführten Angebote für freier Berufe, Verwalter und Hausmeister. Je Gebäude ist nur eine Wohnung zulässig. In begründeten Fällen, insbesondere wenn auf Grund der ausgeübten Nutzung ein zusätzlicher Bedarf an Aufsichts- oder Bereitschaftspersonal besonders erforderlich ist, kann eine weitere Wohnung ausnahmsweise zugelassen werden. Der Umstand, dass Räumlichkeiten nicht oder nur erschwert einer dem Bebauungsplan entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, stellt keine besondere Erforderlichkeit im Sinne der vorstehenden Ausnahmeregelung dar.
c.6) Nicht zulässig sind, sofern nicht ausnahmsweise zulässig, Wohnungen, Alters- und Kinderheime oder andere Einrichtungen, die einen dauernden oder länger andauernden Aufenthalt in betreuter oder betreuungsfreier Form bedingen oder der Unterbringung dienen.

d) Private Grünfläche "Dauerkleingärten" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Im Gebiet Dauerkleingärten sind nur Grundstücken mit mindestens 300,00 m² zulässig. Eine Grundstücksgröße von 400 m² (§ 3 Abs.1 BKleinG) soll nicht überschritten werden. Je Grundstück darf nur eine Gerätehütte mit einer Grundfläche von maximal 24 m² (§ 3 Abs.2 BKleinG) und einer maximalen Höhe (höchster Punkt des Gebäudes) von 3,50 m über dem Gelände am Gebäude errichtet werden. Planzeichen müssen mit allen Teilen einen Mindestabstand von 2,50 m zur 20-kV-Freileitung (DIN VDE 0210) einhalten. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist notfgenfalls durch Zurückschneiden der Pflanzen zu gewährleisten.

e) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)
e.1) Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse ist in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Abweichend wird bei einem Dachaufbau nach Ziffer "2.1.e Ausnahme" dieser Aufbau nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet.

e.2) Die zulässige GRZ und GFZ wird in Abhängigkeit vom festgesetzten Baugebiet und der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse wie folgt festgesetzt:

WR (I)	und WA (I)	GRZ 0,4	GFZ 0,6
WR (II)	und WA (II)	GRZ 0,4	GFZ 1,0
SO (III)		GRZ 0,4	GFZ 1,2

e.3) Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der GFZ ganz mitzurechnen.

1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§22 und 23 BauNVO)

a) Bauweise (§ 9 BauGB)
Für das Baugebiet wird entsprechend den Nutzungsschablonen die offene bzw. die geschlossene Bauweise festgesetzt.

b) Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Fläche sind Nebenanlagen nach §14 Abs. 1 BauNVO nur bis zu einer Größe von 30 m³ umbauten Raumes zulässig.

1.3 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO)
Garagen dürfen erst 5,00 m hinter dem öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden. Ausnahmsweise dürfen Carports, bei denen maximal 1 Längsseite als geschlossene Wand ausgebildet sein darf und die Einfahrt ohne Tor ist, mit einem geringeren Abstand, aber mindestens 1,50 m, auch bei paralleler Anordnung zur Straße, errichtet werden.

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1. Dächer: Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

a) Eingeschossige Gebäude
Zulässig sind Flach-, Sattel- und Walmdächer von 0 bis 40 Grad. Die Firsthöhe darf 4,20 m, bezogen auf den Rohfußboden des Dachgeschosses, nicht überschreiten. Kniestöcke sind bis zu 60 cm Höhe (Oberkante Rohfußboden bis Unterkante Sparren) erlaubt. Die Breite aller Dachaufbauten einer Dachseite darf in der Summe der Breiten an den jeweiligen Fußpunkten 2/3 der Länge der Dachfläche nicht überschreiten. Die Dachtraufe darf nicht unterbrochen werden.

b) Zweigeschossige Gebäude
Zulässig sind Sattel- und Walmdächer von 15 bis 40 Grad. Die Firsthöhe darf 4,20 m, bezogen auf den Rohfußboden des Dachgeschosses, nicht überschreiten. Kniestöcke sind bis zu 60 cm Höhe (Oberkante Rohfußboden bis Unterkante Sparren) erlaubt. Die Breite aller Dachaufbauten einer Dachseite darf in der Summe der Breiten an den jeweiligen Fußpunkten 2/3 der Länge der Dachfläche nicht überschreiten. Die Dachtraufe darf nicht unterbrochen werden.

c) Dreigeschossige Gebäude
Zulässig sind nur Sattel- und Walmdächer von 15 bis 40 Grad. Die Firsthöhe darf 4,20 m, bezogen auf den Rohfußboden des Dachgeschosses, nicht überschreiten. Kniestöcke sind nicht erlaubt. Die Breite aller Dachaufbauten einer Dachseite darf in der Summe der Breiten an den jeweiligen Fußpunkten 2/3 der Länge der Dachfläche nicht überschreiten. Die Dachtraufe darf nicht unterbrochen werden.

d) Doppelhäuser
Für eingeschossige Doppelhäuser wird ein Satteldach mit einer Neigung von 38 Grad und für zweigeschossige Doppelhäuser ein Satteldach mit einer Neigung von 35 Grad festgesetzt.
Die Firsthöhe darf 4,20 m, bezogen auf den Rohfußboden des Dachgeschosses, nicht überschreiten. Kniestöcke sind bis zu 60 cm Höhe (Oberkante Rohfußboden bis Unterkante Sparren) erlaubt.
Die Breite aller Dachaufbauten einer Dachseite einer Doppelhaushälfte darf in der Summe der Breiten an den jeweiligen Fußpunkten 2/3 der Länge der Dachfläche der Doppelhaushälfte nicht überschreiten.
Die Dachtraufe darf nicht unterbrochen werden.
Sofern sich die Grundstückseigentümer für die jeweiligen Doppelhaushälften auf eine gemeinsame Dachgestaltung einigen, können Dachform und -neigung frei im Rahmen der zulässigen Werte nach Abschnitt a) oder b) gewählt werden.
Für den Fall, dass die Gebäude nicht zeitgleich errichtet werden bzw. die Planunterlagen nicht zeitgleich eingereicht werden, ist die vereinbarte Dachgestaltung durch Eintragung einer Baulast für beide Grundstücke inhaltlich verbindlich zu konkretisieren.

e) Ausnahmen
Ausnahmsweise kann bei den zwei- und dreigeschossigen Gebäuden anstelle des Sattel- oder Walmdaches - innerhalb der 40 Grad Dachneigung- ein Dachaufbau bis zu einer lichten Höhe von 2,50 m mit Flachdach als zusätzliches Geschoss errichtet werden. Dabei muss der Dachaufbau auf allen Seiten mindestens 1,00 m von den darunter liegenden Außenwänden zurückgesetzt sein. Siehe hierzu auch Punkt 1.1 e.2.
Diese Ausnahme gilt nicht für Bauvorhaben im reinen Wohngebiet (östlich der Weltenburgerstraße).

f) Dacheindeckung
Bei Doppelhäusern muss die Dacheindeckung einheitlich in Farbe der Dacheindeckung und Erscheinungsbild des Materials gestaltet sein. Für eine Doppelhausbebauung wird eine ziegelrote Eindeckung mit dem Erscheinungsbild von Tonfalzziegeln vorgeschrieben.
Sofern sich die Grundstückseigentümer für die jeweiligen Doppelhaushälften auf eine gemeinsame Dacheindeckung einigen, kann die Art der Dacheindeckung frei gewählt werden.
Für den Fall, dass die Gebäude nicht zeitgleich errichtet werden bzw. die Planunterlagen nicht zeitgleich eingereicht werden, ist die vereinbarte Dachgestaltung durch Eintragung einer Baulast für beide Grundstücke inhaltlich verbindlich zu konkretisieren.

2.2. Fassaden

Fassadenverkleidungen aus PVC oder anderen Kunststoffen sind nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG

Bad Bergzabern ist als Kur- und Fremdenverkehrsort unbedingt darauf angewiesen, dass neben den Kureinrichtungen in ausreichendem Umfang Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden. In der Vergangenheit wurden im Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne "Kurviertel II" und "Kurviertel III" mehrere große Kur- und Ferienappartementhäuser errichtet. Damit diese für den Kurbetrieb und Fremdenverkehr unverzichtbaren Strukturen weiterhin erhalten bleiben, ist es erforderlich diesen gewachsenen Bestand durch planungsrechtliche Maßnahmen festzuschreiben und zu sichern. Die Zulassung geeigneter Zusammenhangsnutzungen soll für die vorhandenen Einrichtungen auch die Möglichkeit zur Fortentwicklung und zur Anpassung an den Wandel in den Gästewünschen ermöglichen.

Durch die verbindliche Festschreibung der bestehenden Nutzungen der vorhandenen Kur- und Ferienappartementhäuser soll für die Zukunft auch weiterhin eine Umnutzung dieser Gebäude zu Wohn- oder anderen Verwendungszwecken ausgeschlossen bleiben. Diese Gebäude wurden auf Grund ihrer Zweckbestimmung als Beherbergungsbetriebe ohne sonst für Wohnnutzungen erforderliche Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Kinderspielplätze, ausreichende Freiflächen und Stellplätze) genehmigt. Darüber hinaus wurde diesen Vorhaben ein Maß der baulichen Ausnutzung zugestanden, welches das der Wohnbereiche deutlich übertrifft (z.B. 3 Vollgeschosse, Penthaus). Dieser hohe Ausnutzungsgrad ist nur für die genehmigte Fremdenverkehrsnutzung hinnehmbar. Bei einer Nutzungsänderung zu Wohnzwecken ist wegen der entstehenden hohen Verdichtung der Wohnnutzung vom Entstehen von bodenordnungsrechtlichen Spannungen sowohl innerhalb des jetzigen Sondergebietsbereiches als auch gegenüber der umgebenden Wohnbebauung auszugehen.

Um Spannungen zwischen einer normalen Wohnnutzung und einer auf Erholung ausgerichteten Beherbergung von Kur- und Feriengästen zu vermeiden, ist es erforderlich, diese Nutzungsmöglichkeiten räumlich voneinander zu trennen, räumlich zu konzentrieren und eine Vermischung auszuschließen. Im Sondergebiet können daher nur ausnahmsweise betriebsbedingte Wohnungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen werden. In den Wohngebieten sind auf Grund der Fremdenverkehrsnähe zugehört der beiden Plangebiete neben der Wohnnutzung nur noch die für den Fremdenverkehrsbetrieb bedeutsamen verträglichen Nutzungen (Beherbergung, Ladengeschäfte, Gaststätten, Handwerksbetriebe) zugelassen. Sonstige Gewerbebetriebe, sportliche, kirchliche, soziale Anlagen usw. werden ausgeschlossen.

Im Plangebiet "Kurviertel I" ist bereits eine Klinik vorhanden. Dieser werden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Ansiedlung weiterer Kliniken würde aber den gewachsenen Charakter der beiden Plangebiete "Kurviertel II" und "Kurviertel III" nachhaltig in einer nicht gewollten Art und Weise verändern. Für den Bereich "Kurviertel III" gilt dies in ganz besonderem Maße. "Schönheitskliniken" (z. B. kosmetische Chirurgie, Regeneration, Naturverfahren) haben auf Grund ihrer Klientel nicht diesen "medizinisch-klinischen Charakter" und sind von ihrem Charakter her eher einem Kurappartementhaus mit medizinischen Kuranwendungen vergleichbar. Sie können daher sowohl im Bereich "Kurviertel II" als auch "Kurviertel III" jeweils im Sondergebiet "Fremdenverkehr" allgemein zugelassen werden.

Der Bereich der Wohnbebauung ist in der Vergangenheit in den beiden Gebieten "Kurviertel I" und Kurviertel III" kontinuierlich nach den Richtlinien der Bebauungspläne entstanden. Die gewachsenen Strukturen und der Charakter dieser Wohngebiete sollen erhalten bleiben. Insbesondere soll auch eine Verdichtung der baulichen Ausnutzung der Grundstücke über das bisherige Maß hinaus ausgeschlossen werden. Daher werden die das Baugebiet "Kurviertel III" prägenden Festsetzungen beibehalten. Erleichterungen und Lockerungen, die aber nicht die Grundzüge der Planung beeinträchtigen und deren Notwendigkeit sich aus den praktischen Erfahrungen der Vergangenheit ergeben, werden in die Neufassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Die Änderungen im Bereich der Dauerkleingärten resultieren hauptsächlich aus dem Umstand, dass die 20-kV-Freileitung nicht so verläuft, wie es in den bisherigen Bebauungsplänen festgesetzt ist. Da es durch die Höhenbegrenzung der Gerätehütten auf maximal 3,50 m und die Begrenzung der Anpflanzungen möglich ist, den Sicherheitsbestimmungen für die Freileitung zu entsprechen, kann auf die weitere Ausweisung des Schutzstreifens verzichtet werden.

Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen über Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung leiten sich aus dem vorhandenen Bestand ab. Durch die gestalterischen Festsetzungen sowie die Bestimmungen über die Zulässigkeit von einzelnen Baumaterialien (Fassaden- und Dachgestaltung) soll eine Beeinträchtigung des städtebaulichen Erscheinungsbildes ausgeschlossen und auch optisch ein Mindestmaß an Bebauungszusammenhang erreicht werden.

Die Erschließung des Baugebiets ist durch bereits vorhandene Erschließungsanlagen und -einrichtungen ausreichend gewährleistet, so dass diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 vom (BGBl. I S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3106), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 G.v.23.07.2002 I,S. 2850
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
vom 24. Nov. 1998 in der Fassung vom 09. Dezember 1998
4. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG)
in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70 BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280 BS 791-1)
5. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ 90)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
6. Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. August 1998 (BGBl. I S. 823).
7. Bundesimmissionsschutzgesetz - (BImSchG)
in der Fassung vom 14.Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. Mai 1998 (BGBl. I S. 502).
8. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171).

VERFAHRENSDATEN

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern hat am 27.04.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kurviertel III" 3. Änderung zur Änderung eines Teilbereiches und am 28.09.2000 die Erweiterung des Geltungsbereiches zur Änderung des gesamten Planbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kurviertel III" 2. Änderung beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 28.08. bis einschließlich 29.07.2002 auf Grund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Bad Bergzabern vom 29.05. 2002 und des Beteiligungsbeschlusses vom 18.06.2002 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
3. Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 19.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger Öffentlicher Belange wurden gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 09.07.2002 beteiligt.
4. Während der Auslegung des Planentwurfes wurden Anregungen vorgebracht. Des Ergebnis der Offenlage wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2002 behandelt. Als Ergebnis der Beratung wurde beschlossen den Planentwurf zu ändern.
5. Der geänderte Planentwurf hat auf Grund des Beschlusses vom 29.08.2002 auf die Dauer von zwei Wochen vom 13.08. bis einschließlich 30.09.2002 gem. § 3 (3) erneut öffentlich ausgelegen.
6. Während der erneuten Auslegung des Planentwurfes wurden erneut Anregungen vorgebracht. Das Ergebnis der erneuten Offenlage wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 31.10.2002 behandelt.
7. Der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern hat gem. § 10 BauGB am 31.10.2002 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, als Satzung in Verbindung mit der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 88 LBauO beschlossen.

1. Fertigung

8. Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Bad Bergzabern, den 06.11.2002

.....
Stadtbürgermeister

9. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes durch die Stadt ist nach § 10 Abs.3 BauGB am 13.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Bergzabern, den 14.11.2002

.....
Stadtbürgermeister

Änderung:	Bezeichnung:	erstellt:	Datum:

Bauvorhaben:	Bebauungsplan "Kurviertel III" (3.Änderung) 76887 Bad Bergzabern
Bauherr:	Stadt Bad Bergzabern
Planart:	Bebauungsplan
Planinhalt:	Endgültige Planfassung 03
Planer:	VG-Verwaltung Bad Bergzabern Baubabteilung Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern

005–010

	Datum:	Name	Blattgr.:	
bearbeitet:	Okt. 2002		Maßstab: 1:1000	Projekt-Nr.:
gezeichnet:	Okt. 2002	Kroll	Anlagen:	Plan-Nr.: 01

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt.
Sie darf weder vervielfältigt noch an dritte weitergegeben werden, auch nicht auszugsweise, es sei denn, dies wird vorher schriftlich genehmigt.

S:\ Kroll \ BadBergzabern/Kurviertel3/dwg/B-Plan03.dwg